

Satzung

der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg

Fassung: 25. Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik sowie der Metallindustrie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 779.466.887,68 und ist eingeteilt in 304.479.253 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 77.946.688,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 30.447.925 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten (oder bei Erfüllung von Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juli 2023 bis zum 25. Juli 2028 von der Gesellschaft oder

einer nachgeordneten Konzerngesellschaft ausgegeben oder garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juli 2023 jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juli 2023 bis zum 25. Juli 2028 von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft ausgegeben oder garantiert werden, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder die die Schuldverschreibung begebende, nachgeordnete Konzerngesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 155.893.376,00 Euro ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 60.895.850 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien auszuschließen:

- zum Ausgleich für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits zuvor von der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften ausgegebenen bzw. garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten; auf diese 10 %-Grenze sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ausgegeben worden oder auszugeben sind, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern.

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ausgegeben worden oder auszugeben sind, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 4

Form der Aktienurkunden

Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Urkunde verbiefen (Globalurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbiefung von Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5

Bekanntmachungen / Gerichtsstand

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (2) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

§ 7

A. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ist ein Vorsitzender vorhanden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 9

B. Der Aufsichtsrat

Zahl und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) vorgeschriebenen Mindestanzahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Wahl der Mitglieder der Anteilseigner richtet sich nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer kürzeren Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt im Wege der Einzelwahl.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder der Vorstand im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail oder telefonisch) erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (auch Telefax) überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abgeben, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewählter Sitzungsleiter dies für den Einzelfall vor Beginn der

Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht

- (5) Die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung ist auf Antrag von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind nicht zulässig. Eine erneute Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussantrag durchführen. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Das Gleiche gilt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende schriftliche Stimmabgaben gem. § 108 Abs. 3 AktG überreichen lässt. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen ohne Sitzung, deren Niederschriften durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (8) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, finden diese Regelungen entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in den Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsausschüsse, Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet, Ausschüsse zu bilden. Diesen kann, soweit gesetzlich zulässig, die Entscheidungsbefugnis übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und seine interne Organisation in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13
Niederlegung des Amtes

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalendermonats niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 14
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert Euro 20 Millionen im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und
 - b) zur Aufnahme von Anleihen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

§ 15
Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 16 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von 40.000,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache der Vergütung nach Absatz 1.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, des Prüfungsausschusses und des Ausschusses zur Regelung von Personalangelegenheiten des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit in diesen Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung. Jedes Ausschussmitglied erhält für seine Teilnahme an einer Sitzung eines dieser Ausschüsse eine Vergütung von 1.500,00 Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine Vergütung von 4.500,00 Euro pro Sitzung, der Vorsitzende des Präsidiums und der Vorsitzende des Ausschusses zur Regelung von Personalangelegenheiten des Vorstands erhalten eine Vergütung von 2.500,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Vergütung für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen gemäß Absatz 3 im Anschluss an die jeweilige Sitzungsteilnahme zahlbar.
- (5) Die Gesellschaft gewährt ferner jedem Mitglied des Aufsichtsrats für seine Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, an einer Sitzung der in Absatz 3 genannten Ausschüsse sowie einer vorbereitenden gesonderten Sitzung der Mitglieder der Anteilseigner oder der Arbeitnehmer, sofern diese nicht am Tag der Aufsichtsratssitzung stattfinden, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro.
- (6) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats seine Auslagen im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats die von ihm aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (8) Die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in die Deckung einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung einbezogen.

§ 17 C. Die Hauptversammlung

Ort, Einberufung und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Niederlassung oder Betriebsstätte der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens oder an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Sie wird vom Vorstand und

in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (1a) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der am 26. Juli 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Einführung dieses Absatzes 1a in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 17 Absatz 1 Satz 1 der Satzung keine Anwendung. Im Übrigen finden auf die virtuelle Hauptversammlung alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Bei Vorliegen eines öffentlichen Übernahmeangebots hat die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um über das Übernahmeangebot zu beraten, es sei denn, sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat beschließen, von einer Einberufung abzusehen. Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt im Übrigen nach Bedarf.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der jeweils gesetzlich bestimmten Frist einzuberufen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (5) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises des Anteilsbesitzes nach Abs. 4 kann die Gesellschaft vom Aktionär einen weiteren, geeigneten Nachweis verlangen.
- (6) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit das Gesetz oder die Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterung vorsieht, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.
- (7) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

- (8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (9) Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in Bild und Ton zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Einzelheiten regeln.
- (10) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absätzen (7) bis (9) Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn gesundheitliche Gründe eine Teilnahme via Bild- und Tonübertragung ratsam erscheinen lassen oder für ein im nicht-europäischen Ausland wohnhaftes Aufsichtsratsmitglied ein unverhältnismäßig hoher Anreisaufwand oder Risiken durch krisenbedingte Unsicherheit der Anreise entstehen würden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (12) Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung können Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, über die vorgenannten Fälle hinaus auch dann im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn die Teilnahme vor Ort für sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder die Sicherheitslage eine Teilnahme via Bild- und Tonübertragung als ratsam erscheinen lässt. § 17 Abs. 11 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere

bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19

Stimmrecht / Stimmrechtsvollmacht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

III. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 21

Rücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 22
Art und Berechnung der Gewinnverteilung

Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis zu den auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seitdem für die Leistung verstrichen ist, verteilt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.